

Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz

vom 30.05.2007 (verkündet im Staatsanzeiger vom 02.07.2007, S. 955).

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 3, des § 8 Abs. 1 Satz 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 bis 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), BS 8053-2, wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn und an Schiffsanlegestellen

(1) Auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn ist eine Abgabe von Waren im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) in den Personenabfertigungsanlagen sowie in einem Umkreis bis 500 m um die Personenabfertigungsanlagen zulässig. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 3 500 m² nicht übersteigen.

(2) An Schiffsanlegestellen ist an Tagen des Schifflinienverkehrs in einem Umkreis bis 100 m um die Schiffsanlegestellen an der jeweiligen Uferseite die Offenhaltung von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LadöffnG für die Abgabe von Reisebedarf (§ 2 Abs. 2 LadöffnG) zulässig.

§ 2

Verkaufsstellen für überwiegend selbst erzeugte und verarbeitete land-, wein- und forstwirtschaftliche Produkte

(1) Die Verkaufsfläche der Verkaufsstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadöffnG darf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 LadöffnG und außerhalb von nach § 4 LadöffnG festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten 100 m² je Betrieb nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche im Sinne des Satzes 1 umfasst die Grundfläche der Verkaufsstelle, auf der die Produkte zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Verkaufsstelle hat einen Plan über die Verkaufsfläche in der Verkaufsstelle vorzuhalten.

(2) Der Umfang der das eigene Angebot ergänzenden nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkte darf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 LadöffnG und außerhalb von nach § 4 LadöffnG festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten 30 v. H. nicht überschreiten.

§ 3

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, landwirtschaftlichen Produkten, Blumen, Pflanzen und pflanzlichen Gebinden einschließlich Zubehörartikeln dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr für die Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein; fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, ist eine Offenhaltung bis 14 Uhr zulässig. Am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag (26. Dezember) dürfen nur Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften geöffnet sein. Für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen und von landwirtschaftlichen Produkten gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der Verkaufsstellen haben bei der Festlegung der Öffnungszeiten die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Sie haben die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch von außen deutlich sichtbaren Aushang an der Verkaufsstelle bekannt zu machen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ersetzen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 LadöffnG die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186).

§ 4

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten sowie in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr

In allen Kurorten sowie in den in der Anlage aufgeführten Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, frischen Früchten, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den 40 dem 1. November vorausgehenden Sonn- und Feiertagen zwischen 11 Uhr und 20 Uhr für die Dauer von bis zu acht Stunden geöffnet sein, soweit in der Anlage für einzelne Orte keine anderen Öffnungszeitenräume oder Öffnungszeiten festgelegt sind. Voraussetzung ist, dass die genannten Waren von der Verkaufsstelle in erheblichem Umfang geführt werden; eine Ware wird in erheblichem Umfang geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mitbestimmt wird. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Samstagen in Kurorten und in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr in Rheinland-Pfalz vom 18. März 1998 (StAnz. S. 406) und
2. die Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2004 (StAnz. S. 1338).

Trier, den 30.05.2007

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Der Präsident

Dr. Josef Peter M E R T E S

Anlage

(zu § 4 Satz 1)

A.

Liste der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr

Besteht Namensgleichheit zwischen einer Verbandsgemeinde und einer ihrer Ortsgemeinden, bezieht sich die Namensnennung nur auf die Ortsgemeinde.

1 Kreisfreie Städte

1.1 Koblenz

die Bereiche Rheinufer, Moselufer, Campingplatz am Neuendorfer Eck, Historische Altstadt und Festung Ehrenbreitstein sowie die Stadtteile Arenberg und Kapellen-Stolzenfels

1.2 Mainz

der Bereich zwischen Rheinufer von der Kaiserstraße bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Weisenauer Straße bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis Zitadellenweg, Zitadellenweg, Eisgrubweg, Kästrich, Martinsstraße, Mathildenstraße, Terrassenstraße, Alicenstraße, Parcusstraße und Kaiserstraße bis zum Rhein

1.3 Neustadt an der Weinstraße

der Bereich zwischen Exterstraße, Karl-Helfferich-Straße, Maximilianstraße, Bachgängel, Ludwigstraße, Kohlplatz, Talstraße und Landauer Straße sowie die Landauer Straße, die Grainstraße und der Bahnhofsvorplatz; die Weinstraße (Stadtteil Diedesfeld); die Meerspinnstraße (Stadtteil Gimmeldingen); die Haardter Straße und der Mandelring (Stadtteil Haardt); das Hambacher Schloss, die Schlossstraße und die Weinstraße (Stadtteil Hambach); die Deidesheimer Straße zwischen Raiffeisenstraße und Blütenstraße (Stadtteil Königsbach) und An der Eselshaut (Stadtteil Mußbach)

1.4 Pirmasens

die Bereiche Bahnhofstraße, Brückengasse, Dankelsbachstraße, Exerzierplatzstraße, Fröhnstraße 1 bis 14, Gärtnerstraße, Gerbergasse 2 und 4, Hauptstraße 1 bis 82, Höfelsgasse, Joßstraße 2, Kaffeegasse, Kümmelgasse 2, Münzgasse, Neuer Streckweg 6 bis 10, Pfarrgasse 1 bis 3, Poststraße 2, Ringstraße, Schachenstraße 3 bis 14, Schäferstraße 2 bis 53, Schlittgasse, Schlossstraße, Schützenstraße, Teichstraße 1 bis 13, Turnstraße 1, Zeppelinstraße 2 und 11 und Zweibrücker Straße 1 bis 2

1.5 Speyer

die Bereiche Dombezirk und Maximilianstraße bis einschließlich Verwaltungsgebäude Haus Nr. 90 „Alte Münze“

1.6 Trier

die Bereiche Hauptbahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Porta-Nigra-Platz, Simeonstift-Platz, Amphitheater einschließlich Vorplatz/Olewiger Straße 27, Fußgängerzone im Innenstadtbereich, Zurlaubener Ufer und Schiffsanlegestelle Zurlauben, Nell's Ländchen, Abtei St. Matthias, Ver-

bindungsweg Kaiserstraße/Südallee in Höhe Neustraße, Kreuzung Franz-Ludwig-Straße/Bruchhausenstraße/Friedrich-Ebert-Allee, Am Palastgarten, Im Palastgarten, Basilika-Vorplatz, Jakobstraße bis einschließlich Pferdemarkt, Liebfrauenstraße, Ecke Weberbachstraße/Jesuitenstraße und Ecke An der Meerkatz/Liebfrauenstraße

1.7 Worms

der Bereich zwischen Ludwigstraße, Pfauentorstraße, Schönauerstraße, Willy-Brandt-Ring, Lutherring, Adenauerring, Berliner Ring, Wallstraße und Rheintorplatz sowie das Rheinufer

1.8 Zweibrücken

die Bereiche Rosengartenbezirk, Fußgängerzone, Hallplatz und Schlossplatz

2 Landkreise

2.1 Landkreis Ahrweiler

die Gemeinden Adenau, Altenahr, Bad Neuenahr-Ahrweiler (ohne die Stadtteile Gimmigen, Kirchdaun, Lohrsdorf und Ramersbach), Barweiler, Dernau, Gleys (Gemeindeteil Maria Laach), Mayschoß, Rech, Remagen (ohne die Stadtteile Oedingen und Unkelbach) und Schuld

2.2 Landkreis Altenkirchen (Westerwald)

die Gemeinden Bürdenbach, Elkenroth, Friesenhagen (Gemeindeteil Crottorf), Gebhardshain, Horhausen (Westerwald), Oberlahr und Seelbach bei Hamm (Sieg) (Gemeindeteil Marienthal)

2.3 Landkreis Bad Dürkheim

die Gemeinden Freinsheim, Meckenheim und Wachenheim an der Weinstraße

2.4 Landkreis Bad Kreuznach

die Gemeinden Hochstetten-Dhaun, Königsau, Meisenheim, Odernheim am Glan, Simmertal, Staudernheim und Stromberg

2.5 Landkreis Bernkastel-Wittlich

die Gemeinden Bernkastel-Kues, Enkirch, Großlittgen (Gemeindeteil Himmerod - Kloster -), Kinheim, Klausen (ohne die Gemeindeteile Krames und Pohlbach), Kröv, Neumagen-Dhron (Gemeindeteil Neumagen), Piesport, Reil, Thalfang, Trittenheim, Ürzig und Zeltingen-Rachtig

2.6 Landkreis Birkenfeld

die Gemeinden Allenbach, Birkenfeld, Bruchweiler, Fischbach, Herborn, Herrstein, Hettenrodt, Idar-Oberstein, Kempfeld, Kirschweiler, Mackenrodt, Mörschied, Niederwörresbach, Oberhambach, Rhaunen, Schauren, Sensweiler, Veitsrodt, Vollmersbach und Wirschweiler

2.7 Landkreis Cochem-Zell

die Gemeinden Alf (ohne den aus der Gemeinde Bengel eingegliederten Gebietsteil), Beilstein, Briedel, Bullay, Cochem, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Klotten, Leienkaul (Gemeindeteil Maria Martental), Lutzerath, Moselkern, Neef, Pommern, Pünderich, Sankt Aldegund, Treis-Karden, Ulmen und Zell (Mosel)

2.8 Donnersbergkreis

die Gemeinde Kirchheimbolanden (die Bereiche Am Wehrgang, Amtsstraße, Andreaestraße, Bahnhofstraße, Bischheimer Straße, Breitstraße, Dr. Carl-Glaser-Straße, Dr. Edeltraud-Sießl-Allee, Edenbornerstraße, Gartenstraße, Gasstraße, Gutenbergstraße, Hitzfeldstraße, Holzgasse, Husarenhof, Langstraße, Liebfrauenstraße, Lohgasse, Mozartstraße, Neugasse, Neu-

mayerstraße, Neue Allee, Schillerhain, Schillerstraße, Schlossplatz, Schlossstraße, Stumpfes Gässchen, Uhlandstraße, Vorstadt, Weedegasse und Ziegelhütte)

2.9 Eifelkreis Bitburg-Prüm

die Gemeinden Biersdorf am See, Daleiden, Echternacherbrück, Körperich und Schönecken

2.10 Landkreis Mainz-Bingen

die Gemeinden Bacharach, Bingen am Rhein, Bodenheim, Gau-Algesheim, Niederheimbach, Nierstein, Oppenheim (Altstadtgebiet westlich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 9) und Trechtingshausen

2.11 Landkreis Mayen-Koblenz

die Gemeinden Alken, Andernach (ohne den Stadtteil Namedy), Bendorf (Stadtteil Sayn), Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Kretz (Bereich Römisches Tuffbergwerk in der Trassgrube Meurin), Lehmen, Löf, Mayen, Mendig (Stadtteil Niedermendig), Monreal, Münstermaifeld, Niederfell, Oberfell, Plaidt (Bereich Informationszentrum Vulkanpark Rauschermühle), Rhens und Winnigen

2.12 Landkreis Neuwied

die Gemeinden Döttesfeld, Linz am Rhein, Rheinbrohl und Unkel

2.13 Rhein-Hunsrück-Kreis

die Gemeinden Dickenschied, Gemünden, Kastellaun, Lingerhahn, Oberwesel, Sankt Goar (ohne die Stadtteile Biebernheim und Werlau) und Urbar

2.14 Rhein-Lahn-Kreis

die Gemeinden Bornich, Braubach, Dausenau, Kamp-Bornhofen, Katzenelnbogen, Kaub, Kestert, Lahnstein, Obernhof und Sankt Goarshausen

2.15 Landkreis Südliche Weinstraße

die Gemeinden Burrweiler, Edesheim, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Schweigen-Rechtenbach (Gemeindeteil Schweigen), Steinfeld (Kakteenland) und Weyher in der Pfalz

2.16 Landkreis Südwestpfalz

die Gemeinden Leimen und Ludwigswinkel

2.17 Landkreis Trier-Saarburg

die Gemeinden Leiwen, Mehring, Reinsfeld, Saarburg (ohne die Stadtteile Kahren und Krutweiler), Schillingen, Schweich und Zerf

2.18 Westerwaldkreis

die Gemeinden Alsbach, Breitenau, Freilingen, Hachenburg (Bereich zwischen Alexanderring, Jahnstraße, Gartenstraße, Koblenzer Straße, Tilmannstraße, Ermenstraße, Steinweg, Johann-August-Ring und Friedrichstraße), Hilgert, Hillscheid, Höhr-Grenzhausen, Kammerforst, Montabaur, Pottum, Ransbach-Baumbach, Stahlhofen am Wiesensee und Streithausen (Gemeindeteil Marienstatt - Kloster -)

B.
**Abweichende Festlegung der zulässigen Öffnungszeiten
oder Öffnungszeiten für einzelne Orte**

Abweichend von § 4 Satz 1 werden für die Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Orten die zulässigen Öffnungszeiten oder Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen wie folgt festgelegt:

1. Idar-Oberstein
Öffnungszeit: 10 Uhr bis 18 Uhr.
2. Bingen am Rhein
Öffnungszeit: Für die Dauer von bis zu acht Stunden zwischen 10 Uhr und 20 Uhr.
3. Nürburg
Öffnungszeiten: 1. Januar bis 15. Februar und 1. Mai bis 31. Oktober.
Fällt der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) auf einen Werktag, müssen die Verkaufsstellen am letzten Sonntag im Oktober geschlossen sein.
4. Glees (Gemeindeteil Maria Laach)
Öffnungszeitraum: 40 Sonn- und Feiertage in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die Verkaufsstellen sind am 1. Weihnachtstag (25. Dezember) geschlossen zu halten. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, sind die Verkaufsstellen auch an diesem Tag geschlossen zu halten.
5. Kell am See
Öffnungszeiten: 15. Dezember bis 15. Januar und 1. April bis 25. September. Die Verkaufsstellen sind am 1. Weihnachtstag (25. Dezember) geschlossen zu halten. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, sind die Verkaufsstellen auch an diesem Tag geschlossen zu halten.
6. Hilgert, Hillscheid, Höhr-Grenzhausen, Kammerforst und Waldbreitbach
Öffnungszeiten: An den 38 dem 1. November vorausgehenden Sonn- und Feiertagen und an den zwei dem 24. Dezember vorausgehenden Sonn- und Feiertagen.